

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Kai Jan Krainer,
Genossinnen und Genossen

**zum Bericht des Finanzausschusses über den Antrag 4014/A der Abgeordneten Peter Haubner,
Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem
das Finanzausgleichsgesetz 2024 geändert wird (2544 d.B.) (Top 10)**

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der oben bezeichnete Antrag (4014/A / 2544 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. *Die bisherige Novellierungsanordnung zu § 29a As. 11 und Abs. 12 erhält die Ziffernbezeichnung 3 und davor werden folgende Ziffern 1 und 2 eingefügt:*

„1. In § 29a Abs. 1 lautet der zweite Satz wie folgt:

„Von diesem Betrag entfallen 780 Millionen Euro auf die Förderung der Errichtung durch gemeinnützige Bauvereinigungen, gewerbliche Bauträger oder kommunalen Wohnbau und 220 Millionen Euro auf die Förderung der Sanierung von Mietwohnungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen durch gemeinnützige Bauvereinigungen oder kommunalen Wohnbau, jeweils im verdichteten und mehrgeschoßigen Wohnbau, jedoch ohne eingeschoßige Reihenhäuser.“

2. *In § 29a Abs. 2 wird die Wortfolge „bis zu einem Ausmaß von 50 % von diesem Land im jeweils folgenden Jahr“ durch die Wortfolge „bis zu einem Ausmaß von 100 % von diesem Land in den nächsten darauffolgenden zwei Jahren“ ersetzt.“*



The image shows several handwritten signatures in blue ink. From left to right, the signatures are: 'Kai Jan Krainer', 'Peter Haubner', 'Jakob Schwarz', 'Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA', 'Ulrich Oexenhausen', and 'Stocznia'. The signatures are in cursive and are somewhat overlapping.

Begründung

Zu Z 1 (§ 29a Abs. 1 FAG 2024):

Gemäß § 29a Abs. 1 FAG 2024 idF des BGBl. I Nr. 32/2024 gewährt der Bund den Ländern einen Zuschuss für die Errichtung und Sanierung von Wohnraum. Da der kommunale Wohnbau einen essenziellen Bestandteil der Daseinsvorsorge einer Gemeinde darstellt, soll die Möglichkeit von Zweckzuschüssen des Bundes auch diesem Bereich zu Gute kommen.

Zu Z 2 (§ 29a Abs. 2 FAG 2024):

Im Sinne der Intention des Gesetzgebers, dass Fördermittel zu leistbarem Wohnraum und zu einer Konjunkturbelebung in der Bauwirtschaft beitragen sollen, wird eine Übertragbarkeit der Fördermittel in die Folgejahre – jedenfalls aber bis zum Ende der aktuellen Finanzausgleichsperiode – zu 100 Prozent ermöglicht, zumal Bauvorhaben oft durch unbeeinflussbare externe Faktoren Verzögerungen unterliegen können.